

Kreis
Steinfurt
S 57

1396 August 12 [sabbato proximo post festum beati Laurentii martiris]. [62 51

Bischof Otto von Münster bekundet, daß er mit aufgerichteten Fingern einen leiblichen Eid zu den Heiligen geschworen habe, nie und in keiner Weise gegen Herrn Ludolf von Stenworde, dessen Erben, Burgmannen und Bürger und alle, welche der Herr von Stenworde mit Recht verteidigen müsse, außer Herren und Edelleuten, zu handeln. Gerät der Bischof in Streit mit jemand, den der Herr von Stenworde zu verteidigen hat, ohne daß dem Bischof dieses Verhältnis bekannt ist, so wird der Herr von Stenworde dies dem Bischof anzeigen und ihm binnen Monatsfrist zu seinem Rechte verhelfen; kann letzteres nicht erreicht werden, so darf der Bischof sich selbst helfen.

Auszug. I. Rep. C. I. 1. Nr. 16. Vergl. den Sühnebrief von 1396 bei Meiert V. S. 294.